V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. Schl.-H. S. 121), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1 Satz 1 bis 2 und 4, Abs. 2 bis 3, Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, 9 a und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GBOBI. Schl.-H. S. 875, 927) und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 22.04.1996, zuletzt geändert am 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2025 folgende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen **37,18** € je Kubikmeter abgeholten Abwassers.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben **19,74 €** je Kubikmeter abgeholten Abwassers.

Eine Grundgebühr wird ab dem 01.01.2026 nicht mehr erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ratzeburg, den 09. Dezember 2025

Stadt Ratzeburg Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf